



Aufsichtsrechtlicher Offenlegungsbericht
des Konzerns der ODDO BHF Aktiengesellschaft
2021

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Anwendungsbereich.....	3
3	Schlüsselparameter	5
4	Eigenmittelausstattung.....	5
4.1	Eigenmittelstruktur	5
4.2	Eigenmittelinstrumente.....	8
4.3	Kapitalpuffer.....	10
5	Kreditrisiko.....	11
5.1	Allgemeine Informationen	11
5.2	Interne Kapitalsteuerung	12
6	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios.....	13
6.1	Kreditrisikopositionen.....	13
6.2	Kreditrisikoanpassungen.....	14
6.2.1	Stufenmodell zur Ermittlung von erwarteten Kreditausfällen	14
6.2.2	Modell zur Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten	15
6.2.3	Bonitätsgeminderte finanzielle Vermögenswerte in Stufe 3.....	17
6.2.4	Direktabschreibungen.....	18
6.2.5	Ausweis der erwarteten Kreditverluste / Kreditrisikoanpassungen.....	18
6.3	Kreditrisikominderungen.....	21
7	Kreditrisikominderungstechniken im Standardansatz	21
7.1	Wichtige Arten von Sicherheiten	21
7.1.1	Garantien	21
7.1.2	Finanzielle Sicherheiten.....	22
7.2	Konzentrationsrisiken bei Kreditrisikominderungen	22
8	Operationelles Risiko.....	23
9	Verschuldungsquote - Leverage Ratio.....	23
10	Liquidität.....	26
10.1	Risikorahmenwerk.....	26
10.2	Liquiditätsdeckungsquote.....	26
10.3	Net Stable Funding Ratio.....	28

1 Vorbemerkung

Mit diesem Bericht setzt die ODDO BHF Aktiengesellschaft als übergeordnetes Institut der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe die Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR I) um.

Ergänzt werden die Offenlegungsanforderungen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR.

Ergänzend zu den Angaben im Geschäftsbericht des Konzerns der ODDO BHF Aktiengesellschaft (im Folgenden als ODDO BHF-Konzern bezeichnet) werden im vorliegenden Offenlegungsbericht geschäftspolitische Grundsätze und Sachverhalte erläutert, die für die Beurteilung der Situation im aufsichtsrechtlichen Sinn relevant sind.

Als Medium der Offenlegung wird die Internetseite der ODDO BHF Aktiengesellschaft genutzt.

Der ODDO BHF-Konzern setzt die Anforderungen zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß Artikel 433 c CRR um. Die Offenlegung gemäß CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung erfolgte erstmals zum Stichtag 30. Juni 2021. Zu diesem Termin wurden für den ODDO BHF-Konzern nur die Schlüsselparmeter offengelegt. Einige Tabellen sind somit erstmalig im Offenlegungsbericht enthalten.

Im Einzelnen werden Angaben zu den folgenden Themenschwerpunkten getätigt:

- Eigenmittel,
- Kapitalpuffer,
- Eigenmittelanforderungen,
- Kredit- und Verwässerungsrisiko,
- Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken,
- Verschuldungsquote sowie
- Liquiditätsanforderungen.

Die ODDO BHF Aktiengesellschaft ist verpflichtet, die allgemeinen Anforderungen der InstitutsVergV zu beachten und wesentliche Bestandteile der Vergütungssysteme zu veröffentlichen. Diese Angaben werden im Rahmen eines separaten Vergütungsberichts auf der Internetseite der ODDO BHF Aktiengesellschaft veröffentlicht. Die Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütungspolitik ergibt sich für die ODDO BHF Aktiengesellschaft grundsätzlich aus § 16 Absatz 2 InstitutsVergV.

Im Risikobericht des Konzernlageberichts zum 31. Dezember 2021 des ODDO BHF-Konzerns sind für jede einzelne Risikoart des ODDO BHF-Konzerns die Ziele und Grundsätze des Risikomanagements beschrieben. Diese Darstellung umfasst die Strategien und Prozesse, Struktur und Organisation der Risikosteuerung, Art und Umfang der Risikoberichterstattung, die Grundzüge der Absicherung oder Minderung von Risiken sowie die Strategien und Prozesse zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen.

2 Anwendungsbereich

Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung gemäß den §§ 10, 10a KWG und Artikel 18 CRR werden neben der ODDO BHF Aktiengesellschaft als übergeordnetem Institut dreizehn nachgeordnete Unternehmen vollkonsolidiert, davon zwei Kreditinstitute. Zusätzlich sind neun

Unternehmen von der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung nach § 31 KWG in Verbindung mit Artikel 19 CRR freigestellt.

Die 2021 von der ODDO BHF SCA, Paris, erworbene Bank Landolt & Cie. S. A., Lausanne, wurde im Juni 2021 auf die ODDO BHF Aktiengesellschaft übertragen und anschließend mit der ODDO BHF (Schweiz) AG verschmolzen. Hierdurch ergibt sich weiteres Wachstum in der Schweiz, und Synergien zur Steigerung der Profitabilität werden genutzt.

Im Geschäftsjahr hat die ODDO BHF Solutions GmbH ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. Als Business Solution Center erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen für die ODDO BHF-Gruppe.

Die nachfolgenden Tabellen werden zur besseren Lesbarkeit um nicht relevante Angaben gekürzt. Die Berichtswährung ist Euro, die Betragsangaben erfolgen im Allgemeinen in Mio. €.

3 Schlüsselparameter

Der nachfolgende Abschnitt enthält Angaben zu den Eigenmitteln und den wichtigsten Kennzahlen des ODDO BHF-Konzerns sowie eine Aufstellung der Eigenmittelanforderungen.

Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter	Dezember 2021	Juni 2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
Hartes Kernkapital (CET1)	492	430
Kernkapital (T1)	492	430
Gesamtkapital	501	441
Risikogewichtete Positionsbeträge		
Gesamtrisikobetrag	2.760	2.612
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	17,8	16,5
Kernkapitalquote (%)	17,8	16,5
Gesamtkapitalquote (%)	18,1	16,9
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)		
Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)		
Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)		
SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	11,96	11,96
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)		
Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,07	0,07
Systemrisikopuffer (%)		
Puffer für global systemrelevante Institute (%)		
Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)		
Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,57	2,57
Gesamtkapitalanforderungen (%)	14,53	14,53
Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	5,86	4,52
Verschuldungsquote		
Gesamtrisikopositionsmessgröße	7.158	6.464
Verschuldungsquote (%)	6,87	6,66
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)		
Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)		
SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
Puffer bei der Verschuldungsquote (%)		
Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote		
Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	3.231	2.663
Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	2.239	1.945
Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	356	462
Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	1.883	1.482
Liquiditätsdeckungsquote (%)	171,65	179,62
Strukturelle Liquiditätsquote		
Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	3.979	3.564
Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	2.334	2.270
Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	170,48	157,03

4 Eigenmittelausstattung

4.1 Eigenmittelstruktur

Die ODDO BHF Aktiengesellschaft ermittelt die regulatorische Kapitalausstattung seit dem 1. Januar 2014 nach den Regularien der Capital Requirements Regulation (CRR), der Capital Requirements Directive (CRD IV), des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Solvabilitätsverordnung (SolvV).

Details zur Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel sowie zu den regulatorischen Abzugsbeträgen und eine Darstellung, wie sich die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel aus den jeweiligen Positionen des geprüften Jahresabschlusses des ODDO BHF-Konzerns herleiten lassen, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

EU CC1		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	641	
	davon: Stammkapital	248	P 10
	davon: Kapitalrücklage	393	P 11
2	Einbehaltene Gewinne	-91	P 12
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	-21	P 13
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET 1 ausläuft		
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET 1)		
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	44	P 14
6	Hartes Kernkapital (CET 1) vor regulatorischen Anpassungen	573	
Hartes Kernkapital (CET 1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-2	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-49	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-19	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente		
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-11	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)		
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen		
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET 1) insgesamt	-81	
29	Hartes Kernkapital (CET 1)	492	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	492	

Ergänzungskapital (T2): Instrumente		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	9
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	
50	Kreditrisikoanpassungen	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	
58	Ergänzungskapital (T2)	9
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	501
60	Gesamtrisikobetrag	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer		
61	Harte Kernkapitalquote	17,8
62	Kernkapitalquote	17,8
63	Gesamtkapitalquote	18,1
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	9,30
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,07
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	11,09
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)		
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital		
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)		

Die Eigenmittel des ODDO BHF-Konzerns setzen sich aus dem harten Kernkapital (Core Tier 1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2) zusammen. Zusätzliches Kernkapital (AT1) liegt im ODDO BHF-Konzern nicht vor.

Das Ergänzungskapital liegt in Form von nachrangigen Schulscheindarlehen vor und wird zum 31. Dezember 2021 mit 9 Mio. € angerechnet.

Die für die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung relevanten Eigenmittel für den ODDO BHF-Konzern basieren auf dem Konzernabschluss gemäß IFRS. Zur Anpassung an die zum Teil von der Rechnungslegung abweichenden Anforderungen an regulatorische Eigenmittel wurde das nach IFRS ermittelte Eigenkapital mit Hilfe der sogenannten Prudential-Filter bereinigt. Unter den zusätzlichen Bewertungsanpassungen sind die Abschläge im Rahmen der aufsichtsrechtlich geforderten vorsichtigen Bewertung (Prudent Valuation) der zum Marktwert bewerteten Bestände gemäß Artikel 105 CRR sowie Eigenbonitätseffekte aus Derivaten gemäß Artikel 33 CRR erfasst.

Die nachfolgende Tabelle EU CC2 stellt eine Überleitung von der IFRS-Konzernbilanz auf die aufsichtsrechtliche Konzernbilanz dar. Die Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanzstruktur gemäß Artikel 437 Buchstabe a) CRR in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe a) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/637 erfolgt unter Verwendung des Meldebogens EU CC2. Es besteht kein Unterschied zwischen den regulatorischen und bilanziellen Konsolidierungskreisen und -methoden.

EUCC2		a)	b)	c)
		Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Verweis
		Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1	Barreserve	471	471	
2	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	4.752	4.752	
3	Risikoversorge	-35	-35	
4	Handelsaktiva	136	136	
5	Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete, nicht als Handelspassiva klassifizierte Vermögenswerte	60	60	
6	Beim erstmaligen Ansatz erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte			
7	Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	12	12	
8	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	1.509	1.509	
9	Sachanlagen	50	50	
10	Immaterielle Vermögenswerte	53	53	
11	Laufende Ertragsteueransprüche	3	3	
12	Latente Ertragsteueransprüche	49	49	
13	Sonstige Aktiva	30	30	
14	Aufgegebene Geschäftsbereiche und als zur Veräußerung gehaltene eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	21	21	
	Summe der Aktiva	7.111	7.111	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	6.155	6.155	
2	Handelspassiva	138	138	
3	Negative beizulegende Zeitwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	4	4	
4	Rückstellungen	138	138	
5	Laufende Ertragsteuerschulden	7	7	
6	Latente Ertragsteuerschulden	1	1	
7	Sonstige Passiva	81	81	
8	Nachrangkapital	14	14	
9	Eigenkapital	573	573	
10	Gezeichnetes Kapital	248	248	
11	Kapitalrücklage	393	393	
12	Verlustvortrag	-91	-91	
13	Kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung	-21	-21	
14	Konzernergebnis	44	44	
15	Nicht beherrschende Anteile			
16	Summe der Passiva	7.111	7.111	

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung wird regelmäßig durch die Gegenüberstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit bestimmten aufsichtsrechtlich definierten Risiken bestimmt. Die sich aus der CRR ergebenden Kapitalanforderungen sind im Jahr 2021 von dem ODDO BHF-Konzern deutlich übertroffen worden. Sowohl die harte Kernkapitalquote als auch die Gesamtkennziffer liegen zum Stichtag 31. Dezember 2021 auf einem komfortablen Niveau. Aus dem geprüften Konzernabschluss 2021 ergeben sich die folgenden Kapitalquoten:

- 17,8 % harte Kernkapitalquote,
- 17,8 % Kernkapitalquote,
- 18,1 % Gesamtkapitalquote.

4.2 Eigenmittelinstrumente

Das Kernkapital gemäß Artikel 25 CRR besteht bei dem ODDO BHF-Konzern ausschließlich aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1 (CET 1)) gemäß Artikel 26 CRR.

Das CET 1 beinhaltet das gezeichnete Kapital der ODDO BHF Aktiengesellschaft in Höhe von 248 Mio. € sowie sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von 393 Mio. €.

Von den genannten Instrumenten werden die Bilanzverlustvorträge aus vergangenen Geschäftsjahren in Höhe von 91 Mio. € in Abzug gebracht.

Zusätzlich werden Abzugsposten gemäß Artikel 36 CRR (unter anderem immaterielle Vermögensgegenstände und bestimmte latente Steueransprüche) berücksichtigt.

Die folgenden Darstellungen geben einen Überblick über die Hauptmerkmale der Eigenmittelinstrumente des ODDO BHF-Konzerns zum 31. Dezember 2021:

EU CCA		a)
1	Emittent	ODDO BHF Aktiengesellschaft
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0000040422
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Nein
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	anrechenbar auf Einzel- und (teil)konsolidierter Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Aktie
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	248 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	248 Mio. €
EU-9a	Ausgabepreis	Diverse
EU-9b	Tilgungspreis	Diverse
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Diverse
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k. A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k. A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k. A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Instrumenten des Ergänzungskapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k. A.

(¹) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte „k.A.“ angeben.

EU CCA		a)
1	Emittent	ODDO BHF Aktiengesellschaft
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Schuldscheindarlehen ohne externe Referenz
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Nein
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	anrechenbar auf Einzel- und (teil)konsolidierter Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	8,9
9	Nennwert des Instruments	12 Mio €
EU-9a	Ausgabepreis	100%
EU-9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	24.01.2005
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	24.01.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,75 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k. A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k. A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k. A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	internes Dokument
(¹) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte „k.A.“ angeben.		

4.3 Kapitalpuffer

Gemäß Artikel 440 Absatz 1 CRR sind Informationen zum antizyklischen Kapitalpuffer offenzulegen.

Mit dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer soll zur Begrenzung übermäßigen Kreditwachstums ein zusätzlicher Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital aufgebaut werden, der in Krisenzeiten dazu beitragen soll, dass Banken ihr Kreditangebot nicht zu stark einschränken.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer erhöht die aufsichtsrechtlich einzuhaltende Mindestquote im CET1. Die Anforderungen an den antizyklischen Kapitalpuffer sind in § 10d

Absatz 1 KWG in Verbindung mit den §§ 33 bis 36 SolvV geregelt. Die Berechnung erfolgt länderabhängig.

Die geografische Verteilung, zusammengefasst nach Regionen, der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen gemäß Artikel 440 Absatz 1 Buchstabe a) CRR stellt sich wie folgt dar:

EUCCyB1	a)		b)		c)		d)		e)		f)		g)		h)		i)		j)		k)		l)		m)	
	Allgemeine Kreditrisikopositionen				Wesentliche Kreditrisikopositionen - Marktrisiko				Eigenmittelanforderungen				Risikogewichtete Positionsbeträge		Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)		Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)									
	Risikopositionswert nach dem Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungsrisikopositionen - Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert	Wesentliche Kreditrisikopositionen - Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen - Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen - Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt	Risiko- gewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)													
Deutschland	827					827	62		62	775	42,36	-														
EWU	321					321	16		16	200	11,13	0,50														
EU (nicht EWU)	48					48	1		1	13	0,81	-														
Restliches Europa	466					466	22		22	275	14,92	1,00														
Afrika	437					437	30		30	375	20,05	-														
Amerika	68					68	4		4	50	2,96	-														
Asien	383					383	10		10	125	7,03	1,00														
Ozeanien	14					14	1		1	13	0,74	-														
Insgesamt	2.564					2.564	146		146	1.826	100,00															

Die nachfolgende Tabelle stellt die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers (CCB) dar:

EUCCyB2	a)
Gesamtrisikobetrag	2.760
Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,07
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	2

Die Mindestquote im harten Kernkapital einschließlich der Pufferanforderungen wurde zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

5 Kreditrisiko

5.1 Allgemeine Informationen

Die Eigenmittelanforderungen gemäß CRR setzen sich aus den Anrechnungsbeträgen für das Adressenausfall-, Markt- und operationelle Risiko sowie dem Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) zusammen.

Der ODDO BHF-Konzern wendet den Kreditrisikostandardansatz (KSA) für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Adressenausfallrisiko an. Für Derivate erfolgt die Berechnung der Eigenmittelunterlegung seit Einführung der CRR II auf Basis der Standardmethode für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR).

Die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko erfolgt nach dem Basisindikatoransatz.

Der ODDO BHF-Konzern ermittelt die Eigenmittelanforderungen für Marktpreisrisiken nach dem Standardverfahren gemäß Artikeln 325 bis 361 der CRR.

Die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko erfolgen nach der Standardmethode.

Die regulatorischen Eigenmittelanforderungen (8 % der risikogewichteten Aktiva) für alle Risikoarten zum 31. Dezember 2021 stellen sich wie folgt dar:

EU OV1		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- anforderungen insgesamt
		a	b	c
		2021	2020	2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	2.036	1.458	163
2	Davon: Standardansatz	2.036	1.458	163
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	95	50	8
7	Davon: Standardansatz	76	40	6
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)			
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	-	2	-
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	19	9	2
9	Davon: Sonstiges CCR			
15	Abwicklungsrisiko			
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	82	94	7
21	Davon: Standardansatz	82	94	7
22	Davon: IMA			
EU 22a	Großkredite			
23	Operationelles Risiko	547	459	44
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	547	459	44
EU 23b	Davon: Standardansatz			
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz			
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	108	93	9
29	Gesamt	2.760	2.061	221

5.2 Interne Kapitalsteuerung

Dem am 24. Mai 2018 veröffentlichten Leitfaden der BaFin (Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung (ICAAP) – Neuausrichtung) folgend, hat die ODDO BHF Aktiengesellschaft ihr Risikotragfähigkeitskonzept 2019 grundlegend umgestellt: Es löst sich von der vorherigen Idee des Liquidations- und Fortführungsansatzes zugunsten eines Konzepts, das auf die Einhaltung der Risikotragfähigkeit in zwei sich ergänzenden Sichtweisen abstellt, der normativen und der ökonomischen Perspektive.

Die normative Perspektive hat die Fortführung des Instituts zum Ziel, sodass alle regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen berücksichtigt werden müssen. Die relevanten Steuerungsgrößen der normativen Perspektive sind insbesondere die Kapitalanforderungen (Kernkapitalanforderung, Supervisory Review and Evaluation Process (SREP)-Gesamtkapitalanforderung, Eigenmittelzielkennziffer) sowie sämtliche Strukturanforderungen hinsichtlich des Kapitals, wie beispielsweise die Höchstverschuldungsquote und die Großkreditgrenzen.

Die ökonomische Perspektive dient der langfristigen Sicherung der Substanz der ODDO BHF Aktiengesellschaft und dem Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht. Die ökonomische Perspektive basiert auf den internen Risikomethoden und -modellen der ODDO BHF Aktiengesellschaft. Sowohl die Risikoquantifizierung als auch die Ermittlung des Risikodeckungspotenzials werden auf ökonomischer Basis durchgeführt (barwertige Betrachtung). Es werden auch solche Bestandteile einbezogen, die in der Rechnungslegung und/oder in den aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen nicht oder nicht angemessen abgebildet werden.

Für die laufende Risikosteuerung (das heißt Kapitalallokation, monatliche Risikoquantifizierung) verwendet die ODDO BHF Aktiengesellschaft einheitlich für den ODDO BHF-Konzern die ökonomische Perspektive.

Die normative Perspektive wird im Normalfall einmal jährlich im Rahmen der Kapitalplanung berechnet (Basisszenario sowie adverse Szenarien). Darüber hinaus erfolgt einmal im Quartal im Rahmen der Risikoberichterstattung eine Einschätzung der aktuellen Situation der ODDO

BHF Aktiengesellschaft hinsichtlich verschiedener Indikatoren wie Risiko-Kapital-Auslastung, Projekte oder Änderungen der Organisationsstruktur, die eine Ad-hoc-Risikoinventur auslösen können. Darin erforderlichenfalls inbegriffen ist die Neuberechnung der normativen Perspektive inklusive Kapitalplanung.

Darüber hinaus wird zur vollumfänglichen Beurteilung der Risikotragfähigkeit mit Hilfe von Stresstests die eigene Risikosituation in potenziellen Stressphasen analysiert. Hypothetische makroökonomische und idiosynkratische Stressszenarien bilden dabei die Grundlage zur Einschätzung der Krisenfestigkeit des ODDO BHF-Konzerns.

Die ODDO BHF Aktiengesellschaft stellt durch die eingerichteten Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sicher, dass zu jedem Zeitpunkt die Risikotragfähigkeit gegeben ist.

Die konkreten Verfahren zur Bildung und Überwachung der Risikodeckungsmasse und allgemeinen Steuerung des internen Kapitals werden im Geschäftsbericht der ODDO BHF Aktiengesellschaft im Risikobericht des Konzernlageberichts beschrieben.

6 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

6.1 Kreditrisikopositionen

Die in diesem Kapitel gemäß Artikel 442 CRR offenzulegenden Informationen beziehen sich auf die IFRS-Buchwerte gemäß der Konzernbilanz.

Der Gesamtbetrag der Kreditrisikopositionen in Höhe von 8.853 Mio. € im ODDO BHF-Konzern setzt sich aus dem bilanziellen Geschäft in Höhe von 6.856 Mio. € und dem außerbilanziellen Geschäft in Höhe von 1.997 Mio. € zusammen.

Die bilanziellen Geschäfte werden auf Basis der Konzernbuchwerte dargestellt. Dabei werden Einzelwertberichtigungen und Wertberichtigungen nach Stufe 1 und 2 gemäß IFRS 9 vollständig abgezogen. Sicherheiten und sonstige Kreditverbesserungen bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt.

Unter den außerbilanziellen Geschäften werden unter anderem potenzielle zukünftige Verbindlichkeiten des Konzerns ausgewiesen, die aus den Kunden eingeräumten, jedoch noch nicht in Anspruch genommenen und terminlich begrenzten Kreditlinien erwachsen. Neben den offenen Linien beinhaltet diese Position auch Bürgschaften und Garantien sowie das Akkreditivgeschäft.

Die folgende Abbildung zeigt die Aufschlüsselung der Darlehen und Schuldverschreibungen nach Restlaufzeiten gemäß Artikel 442 Satz 1 Buchstabe g) CRR.

EUCR1-A		a	b	c	d	e	f
		Netto-Risikopositionswert					
		Jederzeit kündbar	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Restlaufzeit	Insgesamt
1	Darlehen und Kredite	802	2.831	616	297		4.546
2	Schuldverschreibungen		289	1.106	114		1.509
3	Insgesamt	802	3.120	1.722	411		6.055

Die Abbildung stellt die Verteilung der Nettobuchwerte ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderungen dar. Die gezeigten Nettobuchwerte ergeben sich aus den bilanziellen Bruttobuchwerten nach Abzug von Wertberichtigungen. Gemäß den Anforderungen der CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 basiert die Tabelle auf FinRep-Meldedaten.

6.2 Kreditrisikoanpassungen

Kreditrisikoanpassungen sind gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 95 CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 als Betrag der allgemeinen und spezifischen Rückstellungen für das Adressrisiko definiert.

Als überfällig werden bilanzielle Forderungen in Form von Schuldverschreibungen und Krediten sowie Geldgeschäfte betrachtet, die Überfälligkeiten (Zahlung/Cashflow erfolgt nicht am vertraglich vereinbarten Zeitpunkt) hinsichtlich einer oder mehrerer vereinbarter Zins- und/oder Provisions- und/oder Tilgungszahlungen aufweisen. Als notleidend werden Forderungen bezeichnet, wenn wesentliche Exposures mehr als 90 Tage überfällig sind oder es als unwahrscheinlich eingeschätzt wird, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen in voller Höhe ohne die Verwertung von Sicherheiten nachkommen wird.

Als wertgemindert werden Forderungen bezeichnet, für die zum Stichtag eine Einzelwertberichtigung besteht.

Die Regelungen zur Wertminderung unter IFRS 9 werden auf zu fortgeführten Anschaffungskosten oder auf zum beizulegenden Zeitwert erfolgsneutral bewertete Schuldtitel und auf außerbilanzielle Verpflichtungen wie Kreditzusagen und Finanzgarantien angewendet (im Weiteren als finanzielle Vermögenswerte bezeichnet).

Mit IFRS 9 werden Wertminderungen für Kreditrisiken bereits bei Erstansatz des finanziellen Vermögenswerts (oder dem Zeitpunkt, an dem der Konzern Vertragspartner der Kreditusage oder der Finanzgarantie wird) auf Basis der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Erwartungen potenzieller Kreditausfälle erfasst.

6.2.1 Stufenmodell zur Ermittlung von erwarteten Kreditausfällen

Gemäß IFRS 9 wird die Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten, welche zum Zeitpunkt der Entstehung oder des Erwerbs nicht bonitätsgemindert sind und keine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen darstellen, über einen dreistufigen Ansatz ermittelt. Dieser Ansatz beschreibt die folgenden Stufen:

- Stufe 1: Die Wertminderung wird in Höhe der erwarteten Kreditverluste innerhalb von zwölf Monaten gebildet. Dies entspricht erwarteten Kreditverlusten aus Ausfallereignissen, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet werden, sofern sich das Kreditrisiko seit dem erstmaligen Ansatz nicht wesentlich erhöht hat.
- Stufe 2: Die Wertminderung wird in Höhe der erwarteten Kreditverluste über die Restlaufzeit für die finanziellen Vermögenswerte gebildet, bei denen seit der erstmaligen Erfassung eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos beobachtet werden konnte. Die Berechnung erfolgt auf Basis von mehrjährigen Ausfallwahrscheinlichkeiten gemäß der Restlaufzeit der zugrunde liegenden Instrumente.
- Stufe 3: Die Berechnung der Höhe der Wertminderung erfolgt nach der Discounted Cash Flow-Methode für diejenigen finanziellen Vermögenswerte, für die objektive substanzielle Hinweise für eine Wertminderung vorliegen. Die Feststellung einer eventuellen Bonitätsminderung wird in regelmäßigen Abständen anhand eines konzerneinheitlich festgelegten Kriterienkatalogs geprüft. Ein Zahlungsverzug liegt vor, wenn ein spezifischer Schuldner eine Zahlungsüberfälligkeit in Bezug auf Zins-, Tilgungs- oder Provisionszahlungen aufweist. Dann besteht eine überfällige, jedoch nicht zwingend bonitätsgeminderte Forderung. Ein Hinweis auf eine Bonitätsminderung im Hinblick auf einen spezifischen Schuldner gilt dabei als gegeben, wenn eine Überfälligkeit von mehr als 90 Tagen vorliegt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Kreditausfall erwartet wird oder

bereits eingetreten ist (zum Beispiel aufgrund eines Forderungsverzichts oder der Verhängung des Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens über das Vermögen des Schuldners).

Finanzielle Vermögenswerte, die bei ihrem erstmaligen Ansatz in der Bilanz bereits bonitätsgemindert sind (POCI), werden separat von den sonstigen in Stufe 3 befindlichen finanziellen Vermögenswerten mit einem Buchwert erfasst, der bereits die erwarteten Kreditverluste während der Laufzeit widerspiegelt.

6.2.2 Modell zur Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten

Für die Ermittlung der Wertminderungen beziehungsweise Rückstellungen für Kreditrisiken in Bezug auf erwartete Kreditverluste werden im ODDO BHF-Konzern die internen Modelle und Parameter zur Berechnung des ökonomischen Kreditrisikos benutzt. Die Berechnung erfolgt auf Einzelgeschäftsbasis. Die implementierten internen Ratingmodelle, in denen alle verfügbaren historischen, gegenwärtigen und zukünftigen Informationen angemessen berücksichtigt werden, liefern die grundlegende Bonitätseinschätzung der Kreditnehmer.

Ab dem 31. Dezember 2021 wird für die Berechnung der Wertminderungen neben dem Basisszenario ein zusätzliches makroökonomisches Stressszenario verwendet, um zukunftsgerichtete konjunkturrelevante Informationen adäquat im Modell berücksichtigen zu können. Dieses Szenario beinhaltet für verschiedene Länder und Regionen insbesondere die zukünftigen Entwicklungen des Bruttoinlandsprodukts und am Arbeitsmarkt sowie die Entwicklung der Inflation und die Entwicklung eines Geschäftsklimaindex. Die Methoden und Annahmen werden regelmäßig validiert.

Die Wertminderung ermittelt sich aus der wahrscheinlichkeitsgewichteten Summe des Basisszenarios und des Stressszenarios. Die Szenariogewichte stellen dabei die Eintrittswahrscheinlichkeit der betrachteten Szenarien dar.

Bei der Ermittlung des erwarteten Kreditverlusts kann es unter Umständen notwendig sein, zusätzliche Effekte aus Szenarien oder Ereignissen zu berücksichtigen, die im Modell über geänderte Eintrittswahrscheinlichkeiten des Stressszenarios abgebildet werden können.

Die Covid-19-Pandemie erfordert für einige Kundengruppen zum Jahresende die Anpassung der über das IFRS-9-Modell berechneten Wertberichtigung durch eine erhöhte Berücksichtigung des Stressszenarios.

Für Risikogruppen, die besonders von der Covid-19-Pandemie betroffen sind, reflektieren die im Standardmodell verwendeten Parameter die ökonomischen Auswirkungen der weltweiten Covid-19-Krise nicht vollumfänglich. Daher ist für diese Kundengruppen die Eintrittswahrscheinlichkeit des makroökonomischen Stressszenarios erhöht worden. Im ersten Schritt sind die Kundengruppen, Branchen und Länder identifiziert worden, die von der Krise betroffen sind. Folgende Risikogruppen sind ermittelt worden:

- Kreditnehmer der Beobachtungsliste, die engmaschig überwacht werden und bereits vor der Krise ein erhöhtes Ausfallrisiko besessen haben und als kritisch beurteilt werden,
- Kreditnehmer aus dem International Banking, die intensiv überwachten Emerging Markets-Ländern angehören,
- Kreditnehmer von definierten Risikobranchen, die bisher keiner der oben genannten Listen zugeordnet werden. Dazu zählen unter anderem die Automobil- und Tourismusbranche sowie die Gastronomie, das Gaststättengewerbe und der Einzelhandel.

Im zweiten Schritt ist auf Basis einer Experteneinschätzung individuell für jede Risikogruppe eine Eintrittswahrscheinlichkeit des makroökonomischen Stressszenarios festgelegt worden.

Durch die Integration des Stressszenarios ist ein zusätzliches Modell zur Ermittlung einer Top-Level-Anpassung im Geschäftsjahr nicht mehr notwendig.

6.2.2.1 *Stufenzuordnung*

Die Messung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos erfolgt auf Basis quantitativer und qualitativer Kriterien. Die quantitative Einschätzung ist im Geschäftsjahr überarbeitet worden und wird nun über die Änderung der auf der Restlaufzeit ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeit zum Berichtstermin im Vergleich zu der auf der Restlaufzeit ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeit bei Zugang des Geschäfts ermittelt, wobei das Kriterium zum Stufenwechsel auf Basis des historischen Migrationsverhaltens in der ODDO BHF Aktiengesellschaft abgeleitet wird. Die Ermittlung der Stufenzuordnung erfolgt szenarioübergreifend mit Informationen sowohl aus dem Basisszenario als auch aus dem Stressszenario. Im Vorjahr erfolgte die Ermittlung auf Basis der Änderung der einjährigen Ausfallwahrscheinlichkeit. Die qualitative Einschätzung stützt sich auf bestehende Risikomanagementindikatoren, die geeignet sind, ein signifikant erhöhtes Kreditrisiko von finanziellen Vermögenswerten festzustellen.

Für die Zuordnung in die Stufe 2 werden hierbei Frühwarnindikatoren sowie weitere detaillierte Meldegründe verwendet, die zu einer Aufnahme in eine Überwachungsliste beziehungsweise in die Intensivbetreuung führen. Diese Kriterien umfassen unter anderem Engagements, deren Zahlungen mindestens 30 Tage überfällig sind. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des zuständigen Risikomanagers, ob ein finanzieller Vermögenswert in die Beobachtungsliste aufzunehmen ist und somit Stufe 2 zugeordnet wird.

Eine Zuordnung in Stufe 3 erfolgt, wenn ein Kredit als Problemkredit eingestuft wird und die Bildung einer Einzelwertberichtigung erforderlich ist. Ein Kredit ist als Problemkredit einzustufen, wenn eine akute Gefährdung vorliegt. Eine akute Gefährdung kann unter anderem aus einer tatsächlichen Vertragsverletzung resultieren (zum Beispiel, wenn vertragliche Zahlungsverpflichtungen vom Kreditnehmer nicht eingehalten werden).

Solange die quantitativen und/oder qualitativen Bedingungen erfüllt sind und der finanzielle Vermögenswert nicht als ausgefallen eingestuft wird, wird er der Stufe 2 zugeordnet. Im Fall eines Ausfalls wird der finanzielle Vermögenswert der Stufe 3 zugeordnet. Wenn die Bedingungen nicht mehr zutreffen und der finanzielle Vermögenswert nicht ausgefallen ist, erfolgt unter Berücksichtigung der Beurteilung des Kreditrisikos der Rücktransfer in Stufe 1 oder Stufe 2.

Bei finanziellen Vermögenswerten mit einem geringen Kreditrisiko darf zum Bilanzstichtag die Annahme zugrunde gelegt werden, dass kein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos eingetreten ist. Für diese Vermögenswerte muss somit keine Überwachung der Stufenzuordnung erfolgen, sodass die Berechnung der Wertminderung aus erwarteten Kreditausfällen über die gesamte Vertragslaufzeit mit dem Stufe-1-Modell erfolgt. In der ODDO BHF Aktiengesellschaft wird die Ausnahmeregelung für folgende Kundengruppen angewendet:

- Kunden beziehungsweise finanzielle Vermögenswerte, bei denen die aktuelle Bonitätseinschätzung im Investmentgrade-Bereich liegt (interne Ratingstufen 1 bis 10), und
- Kunden mit Lombardgeschäft im Private Wealth Management mit der internen Ratingstufe 24, bei denen die empirische Ausfallwahrscheinlichkeit ebenfalls im Investmentgrade-Bereich liegt.

6.2.2.2 *Annahmen zur erwarteten Laufzeit bei finanziellen Vermögenswerten in Stufe 2*

Die erwartete Laufzeit eines finanziellen Vermögenswerts ist ein wesentlicher Faktor bei der Berechnung des erwarteten Kreditverlusts über die Restlaufzeit (Stufe 2). Ausgangspunkt der Annahme der Restlaufzeit ist die maximale Vertragslaufzeit, über die der finanzielle Vermögenswert dem Kreditrisiko ausgesetzt ist.

Für finanzielle Vermögenswerte mit unbestimmter Vertragslaufzeit wie unbefristete Finanzgarantien, Kreditkartenfazilitäten und widerrufliche Kreditzusagen ist die Annahme zur erwarteten Laufzeit unter Berücksichtigung historischer Informationen geschätzt worden.

6.2.2.3 Grundlage der verwendeten Inputfaktoren, Annahmen und Schätzverfahren

Die Berechnung des erwarteten Kreditverlusts sowie die Beurteilung eines Stufentransfers wird für jeden finanziellen Vermögenswert auf Einzeltransaktionsbasis durchgeführt.

Die Messung des erwarteten Kreditverlusts erfolgt auf Basis von Parametern aus den internen Ratingverfahren und den internen Risikomessverfahren. Diese Parameter werden bei Bedarf an die gesetzlichen Anforderungen angepasst (unter anderem durch die Erweiterung der Annahmen auf die Laufzeitbetrachtung).

Es werden die folgenden Inputfaktoren und Schätzverfahren bei der Berechnung berücksichtigt:

- **Ausfallwahrscheinlichkeit:** Die Ausfallwahrscheinlichkeiten werden sowohl auf dem Basisszenario als auch auf dem Stressszenario ermittelt. Die einjährige Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kunden wird mit Hilfe der internen Ratingverfahren bestimmt. Die Zuordnung der Ausfallwahrscheinlichkeit basiert auf einer 24-stufigen Masterskala. Die verwendeten einjährigen Ausfallwahrscheinlichkeiten genügen der Point-in-Time(PIT)-Anforderung, einer zeitpunktbezogenen Schätzung der Wertminderung von potenziellen Kreditausfällen auf dem Basisszenario. Die mehrjährigen Ausfallwahrscheinlichkeiten werden über einen Markovprozess mit Hilfe einer Through-the-Cycle(TTC)-Migrationsmatrix ermittelt, die der zeithomogenen Annahme genügt. Die Schätzung der TTC-Migrationsmatrix basiert auf einer mehrjährigen Ratinghistorie. Mit Hilfe des Merton-Modells werden die ermittelten mehrjährigen TTC-Ausfallwahrscheinlichkeiten unter Zuhilfenahme der makroökonomischen Informationen aus dem jeweiligen Szenario in mehrjährige PIT-Ausfallwahrscheinlichkeiten überführt. Darüber hinaus wird für risikoarme Geschäfte mit Handelsbezug ein produktspezifischer Faktor angewendet, der die kundenbezogene Ausfallwahrscheinlichkeit in eine produktbezogene Ausfallwahrscheinlichkeit überführt.
- **Verlustquote bei Ausfall:** Sie ist definiert als Verlustrate bei Ausfall des Kunden und gibt somit die Schwere eines Verlusts wieder. Sie stellt einen Schätzer für das Exposure dar, der im Fall eines Ausfalls nicht einbringbar ist. Bei der Berechnung werden sicherheitenspezifische Aspekte für das besicherte Exposure verwendet (unter anderem ein Sicherheitenwert unter Berücksichtigung von Bewertungsabschlägen). Zusätzlich fließt ein portfolioeinheitlicher Wert für den unbesicherten Teil des Exposures ein.
- **Forderungshöhe bei Ausfall:** Die Forderungshöhe bei Ausfall ist definiert als die erwartete Höhe des Kredit-Exposures eines Kunden zum Zeitpunkt seines Ausfalls. Sie wird mit Hilfe des erwarteten Rückzahlungsprofils (inklusive Tilgungs- und Zinszahlungen) modelliert. Dabei werden zum einen produktspezifische Kreditkonversationsfaktoren (CCF) und zum anderen auch Ziehungswahrscheinlichkeiten bei offenen Kreditzusagen bei der Berechnung berücksichtigt.

6.2.3 Bonitätsgeminderte finanzielle Vermögenswerte in Stufe 3

Werden Hinweise für eine individuelle Bonitätsminderung (Einzelwertberichtigung) festgestellt, wird der voraussichtlich erzielbare Betrag ermittelt und dem Buchwert gegenübergestellt. Der voraussichtlich erzielbare Betrag ist der Barwert aller noch zu erwartenden Zins- und Tilgungszahlungen und der Zahlungen aus der Verwertung von Sicherheiten, diskontiert mit dem originären Effektivzinssatz des Kredits. Der originäre Effektivzinssatz muss unter anderem wegen Agien, Disagien oder Gebühren nicht zwingend mit dem vertraglich vereinbarten Zinssatz übereinstimmen. Zahlungen kurzfristiger Forderungen werden nicht diskontiert, wenn der Diskontierungseffekt immateriell ist. Bei Krediten mit

variabler Verzinsung entspricht der Diskontierungssatz dem nach Maßgabe des Vertrags festgesetzten aktuellen Effektivzinssatz. Als Wertminderung wird die Differenz zwischen dem Buchwert und dem voraussichtlich erzielbaren Betrag berücksichtigt.

6.2.4 Direktabschreibungen

Wird die Forderung uneinbringlich, wird sie abgeschrieben. Dies erfolgt in der Regel durch Inanspruchnahme der bereits gebildeten Einzelwertberichtigung oder in seltenen Fällen auch mittels Direktabschreibung.

Der Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswerts wird reduziert, da keine begründete Erwartung einer Beitreibung besteht. Abschreibungen können sich auf einen finanziellen Vermögenswert in seiner Gesamtheit oder auf einen Teil davon beziehen und stellen ein Ausbuchungsereignis dar.

6.2.5 Ausweis der erwarteten Kreditverluste / Kreditrisikoanpassungen

Wertminderungen für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte werden in dem Bilanzposten Risikovorsorge aktivisch ausgewiesen. Wertminderungen für erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte sind bereits in dem Bilanzposten für diese Vermögenswerte enthalten und werden daher nicht separat im Bilanzposten Risikovorsorge erfasst.

Rückstellungen für Kreditrisiken für unwiderrufliche Kreditzusagen und Finanzgarantien werden unter den sonstigen Rückstellungen als Rückstellungen für Kreditrisiken bilanziert.

Zuführungen und Auflösungen zu Wertminderungen sowie zu Rückstellungen für Kreditrisiken erfolgen in den Risikokosten. Direktabschreibungen sowie Eingänge aus abgeschriebenem Forderungen werden ebenfalls hier ausgewiesen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Kreditqualität gestundeter Risikopositionen gemäß Artikel 442 Satz 1 Buchstabe c) CRR.

EUCQ1		a		b		c		d		e		f		g		h	
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen															
		Notleidend gestundet															
		Vertragsgemäß bedient gestundet		Davon: ausgefallen				Davon: wertgemindert		Bei vertragsgemäß bedienten gestundeten Risikopositionen		Bei notleidend gestundeten Risikopositionen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen			
												Davon: Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
5	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben																
10	Darlehen und Kredite																
20	Zentralbanken			6				3									
30	Sektor Staat																
40	Kreditinstitute																
50	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																
60	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			6				3									
70	Haushalte																
80	Schuldverschreibungen																
90	Ermittelte Kreditzusagen																
100	Insgesamt			6				3									

Das Formular EU CQ3 gibt einen Überblick über die Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen gemäß Artikel 442 Satz 1 Buchstabe d) CRR.

EUCQ3		a b c d e f g h i j k l										
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag										
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen					Notleidende Risikopositionen					
		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen
5	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	633	633									
10	Darlehen und Kredite	4.546	4.545	1								
20	Zentralbanken	2.100	2.100									
30	Sektor Staat	52	52									
40	Kreditinstitute	806	806									
50	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	171	171									
60	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	975	975		41	15		6	16	3		37
70	Davon: KMU	159	159		10	7		3				10
80	Haushalte	442	441	1								
90	Schuldverschreibungen	1.509	1.509	-								
100	Zentralbanken											
110	Sektor Staat	261	261									
120	Kreditinstitute	940	940									
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	94	94									
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	214	214									
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	1.931										
160	Zentralbanken											
170	Sektor Staat	103										
180	Kreditinstitute	268										
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	91										
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	1.063			24							
210	Haushalte	406										
220	Insgesamt	8.619	6.687	1	-	-	-	-	-	-	-	-

Die folgende Vorlage zeigt die Qualität notleidender Risikopositionen - aufgeteilt nach geografischen Gebieten gemäß Artikel 442 Satz 1 Buchstabe e) CRR.

EU CQ4		a c		e	f	g
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Davon: ausgefallen			
10	Bilanzwirksame Risikopositionen	6.729	37	35		
20	<i>Deutschland</i>	4.114	18	18		
30	<i>Großbritannien</i>	60	12	12		
40	<i>Saudi-Arabien</i>	48	4	1		
50	<i>Mongolei</i>	7	3	3		
70	<i>Sonstige Länder</i>	2.500	-	1		-
80	Außerbilanzielle Risikopositionen	1.955	-	1	1	-
90	<i>Deutschland</i>	1.079	-	1		
140	<i>Sonstige Länder</i>	876	-	-	1	-
150	Insgesamt	8.684	37	36	1	-

Das folgende Formular EU CQ5 zeigt die Qualität von Darlehen und Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweigen gemäß Artikel 442 Satz 1 Buchstabe e) CRR.

EU CQ5		a		c		e		f	
		Bruttobuchwert				Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen		
		Davon: ausgefallen							
10	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei		4						
20	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		13		3		3		
30	Herstellung		173				1		
40	Energieversorgung		59				1		
50	Wasserversorgung								
60	Baugewerbe		21		4				
70	Handel		80		18		15		
80	Transport und Lagerung		7						
90	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie		7		1		1		
100	Information und Kommunikation		9		1		1		
110	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen								
120	Grundstücks- und Wohnungswesen		64						
130	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen		288		10		10		
140	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen		200				1		
150	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung								
160	Bildung								
170	Gesundheits- und Sozialwesen		26						
180	Kunst, Unterhaltung und Erholung		8						
190	Sonstige Dienstleistungen		57						
200	Insgesamt		1.016		37		33		-

Die nachstehende Vorlage EU CR1 gibt einen Überblick über die vertragsmäßig bedienten und notleidenden Risikopositionen und die damit verbundenen Wertminderungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen gemäß Artikel 442 Buchstabe c) CRR.

EUCR1		a						b						c		d		e		f		g		h		i		j		k		l		m		n		o											
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag												Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und																																			
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen						Notleidende Risikopositionen						Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen						Notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und						Kumulierte teilweise Abschreibung		Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen		Bei notleidenden Risikopositionen																			
		Davon Stufe 1		Davon Stufe 2		Davon Stufe 3		Davon Stufe 1		Davon Stufe 2		Davon Stufe 3		Davon Stufe 1		Davon Stufe 2		Davon Stufe 3		Davon Stufe 1		Davon Stufe 2		Davon Stufe 3																									
5	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	633	620	13																																													
10	Darlehen und Kredite	4.546	4.340	206	40	3	36	-4	-2	-2	-31	-	-29	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-											
20	Zentralbanken	2.100	2.100																																														
30	Sektor Staat	52	34	18																																													
40	Kreditinstitute	806	782	24				-2	-1	-1																																							
50	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	171	136	35																																													
60	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	975	869	106	40	3	36	-2	-1	-1	-31		-29																									1											
70	Davon: KMU	159	149	10	10		10	-1		-1	-7		-6																																				
80	Haushalte	442	419	23																																		1											
90	Schuldverschreibungen	1.556	1.509																																														
100	Zentralbanken																																																
110	Sektor Staat	261	261																																														
120	Kreditinstitute	940	940																																														
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	140	94																																														
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	215	214																																														
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	1.931	1.460	16	24	10																																1	-										
160	Zentralbanken																																																
170	Sektor Staat	103	99																																														
180	Kreditinstitute	268	98																																														
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	91	77																																														
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	1.063	789	13	24	10																																1											
210	Haushalte	406	397	3																																													
220	Insgesamt	8.033	7.309	222	64	13	36	-4	-2	-2	-31	-	-29	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-												

Es erfolgt keine Darstellung der Vorlage EU CQ7 „Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten“, da dieser Sachverhalt im Berichtsjahr nicht vorlag.

In Abbildung EU CR2 wird gemäß Artikel 442 Satz 1 Buchstabe f) CRR die Veränderung des Bestands an notleidenden Darlehen und Krediten dargestellt.

EU CR2		a
		Bruttobuchwert
10	Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite	41
20	Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	6
30	Abflüsse aus notleidenden Portfolios	-6
40	Abflüsse aufgrund von Abschreibungen	
50	Abfluss aus sonstigen Gründen	
60	Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite	41

6.3 Kreditrisikominderungen

In Anwendung von 453 Satz 1 Buchstabe f) CRR gibt die nachfolgende Abbildung einen Überblick über den Gesamtumfang, in dem Kreditrisikominderungstechniken genutzt werden.

Gemäß den Anforderungen der CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 basiert die Tabelle auf FinRep-Melddaten.

Dieser Meldebogen erfasst alle nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anerkannten Kreditrisikominderungstechniken, unabhängig davon, ob diese Techniken nach der CRR anerkannt sind.

EU CR3		Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert	Besicherte Risikopositionen – Buchwert			
				Davon durch Sicherheiten besichert	Davon durch Finanzgarantien besichert	Davon durch Kreditderivate besichert
		a	b	c	d	e
1	Darlehen und Kredite	3.028	1.558	1.535	23	-
2	Schuldverschreibungen	1.509	-			
3	Summe	4.537	1.558	1.535	23	-
4	<i>Davon notleidende Risikopositionen</i>	35	6	6		
EU-5	<i>Davon ausgefallen</i>	31	6	6		

7 Kreditrisikominderungstechniken im Standardansatz

7.1 Wichtige Arten von Sicherheiten

Die allgemeinen sowie besonderen Anforderungen an die Verwendung der einzelnen Kreditrisikominderungstechniken sind in den Organisationsrichtlinien der ODDO BHF Aktiengesellschaft festgelegt. Diese regeln die Verfahren zur Hereinnahme, Verwaltung, Ausstattung und Bewertung der Sicherheiten. Hierbei stehen die rechtswirksame und durchsetzbare Sicherheitenbestellung sowie die kontinuierliche Überwachung vertraglicher und rechtlicher Anforderungen im Fokus.

Der ODDO BHF-Konzern berücksichtigt zur Kreditrisikominderung im KSA vor allem Garantien und finanzielle Sicherheiten.

7.1.1 Garantien

Den Hauptteil der Garantien im Rahmen der regulatorischen Kreditrisikominderung nach CRR macht die staatliche Exportkreditversicherung aus. Garantiegeber ist hier im Wesentlichen die Bundesrepublik Deutschland. Durch die Hereinnahme von Garantien im Rahmen von Unterbeteiligungen ohne Funding – in der Regel durch Finanzinstitute – werden Adressenausfallrisiken aus einzelnen Engagements abgesichert. Bevor eine Garantie akzeptiert wird, wird die Bonität des Sicherungsgebers entsprechend der Bonitätsanalyse eines Kreditnehmers geprüft, diese wird anlassbezogen sowie zumindest im jährlichen Rhythmus wiederholt. Die Verpflichtung aus dieser Sicherheit wird dem Sicherungsgeber als

Eventualverbindlichkeit (indirektes Risiko) zugerechnet. Im Rahmen der Kreditantragserstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garanten aufgenommen und gemäß Kompetenzregelung genehmigt. Die Länderlimitanrechnung erfolgt gemäß dem bei dem Sicherheitengeber hinterlegten Risikoland.

Garantien von gemäß Artikel 201 CRR anererkennungsfähigen Sicherheitengebern werden unter Berücksichtigung von Laufzeit, Währung und Rating (extern) angerechnet.

Die Berechnung des risikogewichteten Positionsbetrags von Garantien erfolgt gemäß Artikel 235 CRR in Abhängigkeit vom Risikogewicht (Bonität) des Garantiegebers und des Kreditnehmers. Hierbei gelten die gleichen Ratingregeln wie für alle übrigen Kreditnehmer. Währungs- und Laufzeitinkongruenzen zwischen Garantie und Forderung werden durch Abschläge gemäß Artikel 235 CRR berücksichtigt.

7.1.2 Finanzielle Sicherheiten

Die Anrechnung von finanziellen Sicherheiten (Bareinlagen bei der ODDO BHF Aktiengesellschaft sowie Wertpapiere) erfolgt nach der umfassenden Methode gemäß Artikel 223 CRR.

Für die Volatilitätsanpassungen bei Wertpapiersicherheiten verwendet die ODDO BHF Aktiengesellschaft aufsichtsrechtlich vorgegebene Haircuts. Bei Währungs- und Laufzeitinkongruenzen zwischen Sicherheit und Forderung werden zusätzliche Abschläge berücksichtigt.

7.2 Konzentrationsrisiken bei Kreditrisikominderungen

Die ODDO BHF Aktiengesellschaft prüft regelmäßig die Konzentrationsrisiken für verpfändete Wertpapiersicherheiten und Garantien und legt die Ergebnisse im Risikobericht des Konzernlageberichts dar. Dabei wird die Konzentration je Emittent der insgesamt verpfändeten Wertpapiere beziehungsweise die Konzentration je Garantiegeber ermittelt und überwacht.

In Anwendung von Artikel 453 Buchstaben f) und g) CRR wird in der Abbildung EU CR4 die Auswirkung aller angewandten Kreditrisikominderungstechniken zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten auf die Berechnung der Eigenmittelanforderungen im KSA dargestellt. Die RWA-Dichte bietet eine synthetische Messgröße für den Risikogehalt des jeweiligen Portfolios. Die RWA-Dichte ermittelt sich durch die gesamten risikogewichteten Forderungen dividiert durch die Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung.

EU CR4	Risikopositionsklassen	Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte	
		Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Risikogewichtete Aktiva (RWA)	RWA-Dichte (%)
		a	b	c	d	e	f
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	2.639	101	2.937	99	6	0,21
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	149	4	149		1	0,65
3	Öffentliche Stellen	155		169		1	0,57
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	106		167	1		
5	Internationale Organisationen	20		20			
6	Institute	742	24	752	39	238	30,11
7	Unternehmen	2.302	1.798	1.119	191	1.208	92,12
8	Mengengeschäft						
9	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert						
10	Ausgefallene Positionen	10	23	5	7	17	147,75
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	16	8	16	8	35	150,00
12	Gedeckte Schuldverschreibungen	300		300		36	11,85
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	105	39	94	20	171	150,00
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	41		41		34	84,15
15	Beteiligungen	13		13		15	112,07
16	Sonstige Posten	258		258		274	106,19
17	INSGESAMT	6.856	1.997	6.040	365	2.036	31,79

Die nachfolgende Tabelle listet den Positionswert nach Sicherheiten im KSA auf.

EUCRS	Risikopositionsklassen	Risikogewicht																	Summe	Ohne Rating
		0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250 %	Sonstige				
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o				
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	2.592																	2.739	2.592
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	148				5													153	153
3	Öffentliche Stellen	150				5													155	151
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	106																	106	106
5	Internationale Organisationen	20																	20	20
6	Institute		22			552		257				7							838	161
7	Unternehmen					13		98				4.062							4.173	3.957
8	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft																		-	-
9	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen																		-	-
10	Ausgefallene Positionen										1	35							36	36
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen												24						24	24
12	Gedekte Schuldverschreibungen				260	36		5											301	41
13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung												144						144	-
14	Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen																	41	41	-
15	Beteiligungspositionen										12		1						13	13
16	Sonstige Posten	47									169		42						258	258
17	INSGESAMT	3.063	22		260	611		360			4.398	203	43					41	9.001	7.512

8 Operationelles Risiko

Für die Quantifizierung der operationellen Risiken wird der Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 CRR verwendet. Der ODDO BHF-Konzern verwendet eine einheitliche Metrik auf Basis von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenspotenzial zur Messung und Steuerung aller operationellen Risiken.

EU OR 1	Banktätigkeiten	Maßgeblicher Indikator			Eigenmittelanforderungen	Risikopositionsbetrag
		a	b	c		
		2018	2019	2020		
1	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Basisindikatoransatz (BIA) verfahren wird	275	268	332	44	547
2	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Standardansatz (SA)/dem alternativen Standardansatz (ASA) verfahren wird					
3	Anwendung des Standardansatzes					
4	Anwendung des alternativen Standardansatzes					
5	Banktätigkeiten, bei denen nach fortgeschrittenen Messansätzen (AMA) verfahren wird					

9 Verschuldungsquote - Leverage Ratio

Als Ergänzung zu den risikogewichteten Eigenkapitalanforderungen wurde durch das Basel III-Rahmenwerk die Leverage Ratio als einfache und transparente Verschuldungskennziffer eingeführt. Die Kennziffer Leverage Ratio setzt die weitgehend ungewichtete Summe der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte ins Verhältnis zum regulatorischen Kernkapital.

Die von Kreditinstituten seit dem 28. Juni 2021 einzuhaltende Verschuldungsquote liegt gemäß Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 bei 3,0 %.

Seit Inkrafttreten der CRR II meldet der ODDO BHF-Konzern im Rahmen der COREP-Meldungen die Verschuldungsquote gemäß Teil 7 der CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020.

Die nachfolgenden quantitativen Angaben erfolgen gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung und enthalten die Informationen zur Verschuldungsquote gemäß Artikel 451 CRR.

Die bilanzwirksamen Risikopositionen ohne Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Derivate setzen sich wie folgt zusammen:

EULR2		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		a)	b)
		2021	2020
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)			
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	6.939	5.526
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden		
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-54	
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)		
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)		
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabträge)	-79	-95
7	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)	6.806	5.431
Risikopositionen aus Derivaten			
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	31	23
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz		
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	130	50
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz		
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode		
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengelearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)		
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengelearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)		
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengelearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)		
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate		
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)		
13	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten	161	73
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)			
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1.999	1.860
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-1.467	-1.349
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)		
22	Außerbilanzielle Risikopositionen	532	511
Ausgeschlossene Risikopositionen			
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)		
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)		
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)		
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)		
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)		
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	-341	
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)		
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)		
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)		
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)		
EU-22k	Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen	-341	
Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
23	Kernkapital	492	373
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	7.158	6.015
Verschuldungsquote			
25	Verschuldungsquote (in %)	6,87	6,20
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	6,87	
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	6,87	
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)		
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital		
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)		
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	
Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen			
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße		
Offenlegung von Mittelwerten			
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen		
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen		
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	7.158	
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	7.158	
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	6,87	
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	6,87	

Der Vergleich zwischen Bilanzaktiva und Gesamtrisikopositionsmessgröße sieht folgendermaßen aus:

EU LR1		a) Maßgeblicher Betrag
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	7.112
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	21
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	532
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	
12	Sonstige Anpassungen	-507
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	7.158

Die Aufschlüsselung von bilanzwirksamen Risikopositionen ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommene Risikopositionen ist nachfolgend dargestellt:

EU LR3		a) Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:	6.544
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	9
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	6.535
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	300
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	3.034
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	10
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	754
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	1.994
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	6
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	437

Die ODDO BHF Aktiengesellschaft prüft ihre Bilanzentwicklung auf Einzelabschluss- und Konzernebene laufend und analysiert zu diesem Zweck auch die wesentlichen Bilanz- und Risikokennzahlen. Hierzu gehört auch die Verschuldungsquote.

Der regelmäßige Vorstandsbericht zum Risiko- und Kapitalmanagement umfasst alle wesentlichen Entwicklungen und Kenngrößen des ODDO BHF-Konzerns, zu denen auch die Verschuldungsquote gehört.

Die Verschuldungsquote liegt deutlich über dem Mindestwert von 3,0 % und weist damit einen ausreichenden Puffer für mögliche Erhöhungen der regulatorischen Anforderungen an Kapital und Verschuldung auf.

10 Liquidität

10.1 Risikorahmenwerk

Im ODDO BHF-Konzern wird ein strikt konservativer Ansatz im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko und die jederzeitige Zahlungsfähigkeit verfolgt. Im engeren Sinne beschreibt das Liquiditätsrisiko das Vorhandensein von ausreichend liquiden Mitteln, um ausstehende Verbindlichkeiten begleichen zu können. Im weiteren Sinne umfasst das Liquiditätsrisiko das Refinanzierungsrisiko und die Marktliquidität der gehaltenen Vermögenswerte.

Hauptgremium für die Steuerung aller liquiditätsrelevanten Angelegenheiten ist das Asset Liability Committee, welches ebenfalls den Krisenstab im Falle einer Liquiditätskrise bildet. In regelmäßigen Sitzungen werden die strategische Ausrichtung und das Liquiditätsmanagement des ODDO BHF-Konzerns durch das Asset Liability Committee bestimmt. Bei der Liquiditätssteuerung orientiert sich das Gremium an dem aktuellen Refinanzierungsplan und den kontinuierlich durchgeführten Stresstests sowie der aktuellen Höhe der regulatorisch vorgegebenen Quoten der Liquidity Coverage Ratio (LCR) und der Net Stable Funding Ratio (NSFR). Durch den Notfallplan in einer Liquiditätskrise gibt es klar vorhandene Kommunikationswege und Verantwortlichkeiten im Falle einer unerwarteten Verschlechterung der Liquiditätssituation sowie eine breite vordefinierte Verfügbarkeit an Handlungsoptionen.

Für die operative Umsetzung der Liquiditätssteuerung ist im ODDO BHF-Konzern das Treasury zuständig, wohingegen die Kontrollfunktion durch die Abteilung Risiko Controlling erfüllt wird. Steuerungsrelevante Größen sind die regulatorischen Quoten der LCR und der NSFR, wobei alle Quoten unter 110 % einer engmaschigeren Überwachung und gegebenenfalls Gegensteuerungsmaßnahmen unterliegen. Weiterhin gibt es ein durch den Vorstand genehmigtes Maß an Fristeninkongruenz, das bei Überschreitung eine Aufnahme von Termingeldern hervorruft. Ebenso wird der Überlebenshorizont im Rahmen eines regelmäßigen Stresstests auf Basis der Liquiditätsablaufbilanz kontinuierlich überwacht. Zur Überwachung der Liquiditätskonzentration gibt es eine regelmäßige Auflistung der 15 größten Einleger. Alle Ergebnisse werden in regelmäßigen Abständen im Liquiditätsrisikoreport, im Asset Liability Committee, im Risikobericht des Konzernlageberichts und gegebenenfalls in Sonderberichten an die relevanten Entscheidungsträger kommuniziert. Ebenso wird die allgemeine Liquiditätsplanung unter einem normativen und adversen Szenario in regelmäßigen Abständen dem Gesamtvorstand vorgelegt und von diesem genehmigt.

Aus den folgenden beiden Kapiteln ergeben sich die konkrete Ausgestaltung der Liquidität des ODDO BHF-Konzerns gemäß verschiedenen Absätzen aus § 451a CRR.

10.2 Liquiditätsdeckungsquote

Gemäß den regulatorischen Vorgaben ist für die LCR eine Mindestquote von 100 % jederzeit einzuhalten. Zur Erfüllung müssen für die jeweils kommenden 30 Tagen ausreichend liquide Vermögenswerte verfügbar sein, um die erwarteten kumulierten Nettozahlungsmittelabflüsse zu decken. Aus den regulatorischen Vorgaben zu den erwarteten Zahlungsmittelabflüssen resultiert die LCR als Stresssicht auf die kurzfristige Liquiditätssituation eines Instituts.

Eine Ermittlung der LCR erfolgt auf Ebene des ODDO BHF-Konzerns und der ODDO BHF Aktiengesellschaft. Ziel ist es, dass eine Quote von 110 % nicht unterschritten wird, da ansonsten eine engmaschigere Überwachung und gegebenenfalls Gegensteuerungsmaßnahmen in Kraft treten. Die aufsichtsrechtliche Mindestquote und die intern gesetzten Quoten werden zu jedem Zeitpunkt in dem Betrachtungszeitraum eingehalten. Seitens des ODDO BHF-Konzerns gibt es keinerlei Inanspruchnahme von Erleichterungen bei der

aufsichtsrechtlichen Liquidität, die im Zuge der Covid-19-Pandemie durch EZB und BaFin erlassen wurden.

Die hoch liquiden Vermögenswerte der LCR ergeben sich aus dem Guthaben bei der Zentralbank sowie durch hoch liquide Wertpapiere, die hauptsächlich mit der Qualität der Stufe 1 gehalten werden. Es bestehen klare Regeln zum Management des Liquiditätspuffers und eine Steuerung durch das Treasury. In der LCR ausgewiesene Aktiva sind grundsätzlich unbelastet. Abflüsse ergeben sich für den ODDO BHF-Konzern aus den stark diversifizierten Kundeneinlagen und nur in geringem Ausmaß aus Derivaten. Derivate werden lediglich zur Absicherung oder für kundeninduzierte Geschäfte gehandelt. Zu Zuflüssen kommt es aus fällig werdenden Wertpapierpositionen und durch die Rückzahlung von vergebenen Krediten.

Im Betrachtungszeitraum sind die Quoten, wie geplant, von einem hohen Niveau kommend moderat gesunken. Grund für den Rückgang ist die geplante Rückführung der getroffenen Vorsichtsmaßnahmen während der Covid-19-Pandemie. Dadurch ergibt sich ein leicht geringerer Liquiditätspuffer und ein Anstieg der Sichteinlagen im Vergleich zu den Termineinlagen. Dennoch liegen die Quoten weit über den regulatorisch geforderten 100 % und unterstreichen die konservative Liquiditätsrisikobetrachtung des ODDO BHF-Konzerns.

Gemäß den Vorgaben der CRR II ist der US-Dollar die einzige signifikante Währung des ODDO BHF-Konzerns, weshalb die LCR im regulatorischen Reporting auch separat in US-Dollar ausgewiesen wird. Hierfür besteht keine aufsichtsrechtliche Mindestanforderung. Aufgrund der Größe der US-Dollar-Position im Verhältnis zum globalen US-Dollar-Markt, ist die Eindeckung mit US-Dollar-Liquidität kein Problem.

Sollte Liquidität gebraucht werden, dann greift der ODDO BHF-Konzern, je nach Grund für den Bedarf, auf sein im Notfallplan definiertes Repertoire an Liquiditätsbeschaffungsmöglichkeiten zurück. Zur Bestimmung von potenziellen Sicherheitenforderungen aus besicherten Derivatepositionen verwendet der ODDO BHF-Konzern den Ansatz des historischen Rückblicks – HLBA gemäß CRR.

Die Quoten aus der folgenden Tabelle berechnen sich aus dem Durchschnitt der letzten zwölf Monatsendwerte in Bezug auf das zu veröffentlichende Quartal.

EULIQ1		a	b	c	d	e	f	g	h
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a	Quartal endet am (TT. Monat JJJJ)	31.12.2021	30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021	31.12.2021	30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12	12	12	12	12
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					2.727	2.695	2.889	2.992
MITTELABFLÜSSE									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	1.325	1.258	1.253	1.282	155	148	149	154
3	<i>Stabile Einlagen</i>	255	235	223	225	13	12	11	11
4	<i>Weniger stabile Einlagen</i>	1.047	986	973	994	142	136	138	143
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	2.703	2.584	2.590	2.598	1.550	1.457	1.436	1.425
6	<i>Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>	2	3	2	1	1	1	-	-
7	<i>Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>	2.697	2.578	2.585	2.594	1.545	1.453	1.433	1.422
8	<i>Unbesicherte Schuldtitel</i>	4	3	3	3	4	3	3	3
9	<i>Besicherte großvolumige Finanzierung</i>								
10	Zusätzliche Anforderungen	453	550	592	612	116	138	144	140
11	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten</i>	44	49	51	49	44	49	51	49
12	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln</i>								
13	<i>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>	409	501	541	563	72	89	93	91
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	29	32	36	39	19	22	26	29
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	1.375	1.276	1.159	1.035	50	29	19	15
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE					1.890	1.794	1.774	1.763
MITTELZUFLÜSSE									
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	-	-	4	4	-	-	4	4
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	349	308	239	212	308	265	202	178
19	Sonstige Mittelzuflüsse	37	33	35	28	34	32	35	28
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)								
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)								
20	GESAMTMITTELZUFLÜSSE	386	341	278	244	342	297	241	210
EU-20a	<i>Vollständig ausgenommene Zuflüsse</i>								
EU-20b	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %</i>								
EU-20c	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %</i>	386	340	278	244	341	297	241	210
BEREINIGTER GESAMTWERT									
EU-21	LIQUIDITÄTSPUFFER					2.727	2.695	2.889	2.992
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE					1.547	1.495	1.532	1.555
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE					176,66	180,42	187,88	192,23

10.3 Net Stable Funding Ratio

Während die LCR einen kurzfristigen Betrachtungszeitraum von 30 Tagen aufweist, betrachtet die NSFR einen Zeitraum von einem Jahr und darüber hinaus. Aus der NSFR soll die strukturelle Liquidität einer Bank ersichtlich werden und Aufschluss über die Art und den Grad der Fristenkongruenz in der Refinanzierung geben. Wie auch schon die LCR, stellt die NSFR eine gestresste Perspektive auf die Liquiditätssituation einer Bank dar.

Ermittelt wird die NSFR aus der zur Verfügung stehenden stabilen Refinanzierung im Zähler und der erforderlichen stabilen Refinanzierung im Nenner. Wie schon bei der LCR, liegt auch bei der NSFR die Grenze für eine engmaschigere Überwachung und möglichen Gegensteuerungsmaßnahmen bei 110 %. Im ODDO BHF-Konzern wird eine strikt konservative Betrachtung des Liquiditätsrisiko vertreten, was die Höhe der Quote unterstreicht, die weit über den regulatorisch erforderlichen 100 % liegt.

Eine Ermittlung erfolgt auch für die NSFR auf Ebene des ODDO BHF-Konzerns und der ODDO BHF Aktiengesellschaft. Über die Ermittlungsanforderung der NSFR seit 30. Juni 2021 hinaus, wurde die Quote im ODDO BHF-Konzern schon lange Zeit ermittelt, um die strukturelle Liquidität zu überwachen.

EULIQ2		a	b	c	d	e
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	540	-	-	15	555
2	Eigenmittel	540			9	549
3	Sonstige Kapitalinstrumente				6	6
4	Privatkundeneinlagen		1.541	0	-	1.404
5	Stabile Einlagen		334	0	-	317
6	Weniger stabile Einlagen		1.208	0	-	1.087
7	Großvolumige Finanzierung:		3.688	109	706	2.018
8	Operative Einlagen		-	-	-	-
9	Sonstige großvolumige Finanzierung		3.688	109	706	2.018
10	Interdependente Verbindlichkeiten		-	-	-	-
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	-	143	0	2	2
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	1				-
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		143	0	2	2
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					3.979
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					124
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		-	19	254	273
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		-	-	-	-
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		1.762	150	916	1.500
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0 % angewandt werden kann		-	-	-	-
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert		-	-	-	-
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:		1.000	53	335	836
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		-	-	-	-
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		-	-	-	-
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		-	-	-	-
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		762	98	581	664
25	Interdependente Aktiva		-	-	-	-
26	Sonstige Aktiva	-	49	0	296	319
27	Physisch gehandelte Waren					
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs				6	5
29	NSFR für Derivateaktiva				-	-
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse				74	4
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind					
32	Außerbilanzielle Posten		1.403	105	124	60
33	RSF insgesamt					2.285
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)					174,11